



Gemeinde Neunkirch

Reglement für die Kindertagesstätte

Vom 2. Dezember 2016

Gestützt auf Art. 3 und Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 wird das folgende Reglement erlassen:

Art. 1 Sinn und Zweck

¹ Das Angebot richtet sich an Familien und Alleinerziehende, die ihre Kinder im Sinne einer ausserfamiliären Unterstützung betreuen lassen möchten. Die Betreuung ist für Kinder ab 3 Monaten und für Schüler gedacht.¹

² Durch die sozial- und altersdurchmischte Struktur wird den Kindern ermöglicht, ihre Sozialkompetenz zu erweitern, es herrscht ein familienähnlicher Lebensraum.

³ Professionelle, pädagogisch geschulte Mitarbeitende garantieren eine optimale Betreuung und Unterstützung vor, während und nach den Unterrichtszeiten. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität oder Einkommen resp. Vermögen.

Art. 2 Trägerschaft

¹ Trägerschaft ist die Gemeinde Neunkirch.

Art. 3 Personal

¹ Das Personal untersteht dem zuständigen Gemeinderat.¹

Art. 4 Betrieb

¹ Die Betriebsordnung regelt die Details.

Art. 5 Datenschutz

¹ Alle Daten unterliegen dem Datenschutz und werden vertraulich behandelt.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit.

² Bei Unstimmigkeiten und Konflikten wenden sich die Eltern an die Leitung der Kita. Kann keine Einigung erzielt werden, wird das zuständige Gemeinderatsmitglied beigezogen.

³ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.¹

Art. 7 Versicherung

¹ Die Eltern sind sowohl für die Kranken- und Unfallversicherung als auch für die Privathaftpflichtversicherung des Kindes verantwortlich.

² Für Sachbeschädigung durch das Kind haften die Eltern.

Art. 8 Betriebshaftpflichtversicherung

¹ Die Kita verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Art. 9 Finanzen

¹ Die Beiträge an die Kita werden in der Tarifordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Neunkirch geregelt.

Art. 10 Inkrafttreten

Die Revision des vorliegenden Reglements tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2019 in Kraft.

Die restlichen Bestimmungen bleiben unverändert.

Neunkirch, 2. Dezember 2016

Namens des Gemeinderates Neunkirch:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

F. Ebnöther

U. Kurz

1. Revision, 7. Juni 2019

Namens des Gemeinderates Neunkirch:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Ruedi Vögele

Sonja Schönberger

¹Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2019, in Kraft getreten am 07. Juni 2019 (amtlich publiziert 8. August 2019)